



6. Juli 2016

A-Post
Gemeinderat Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
Postfach
9607 Mosnang

Geschäft Nr. 16-2832

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Mosnang - Aufeld, Teil Aufeld;**
- **Baulinienplan Mosnang - Aufeld, Teil Dorf**

Die vorliegenden Baulinienpläne sind koordiniert mit dem Teilstrassenplan „Mosnang – Aufeld“, zwecks Strassensanierung und Neubau eines Fussweges zwischen Mosnang und Aufeld. Es sind zwei Verengungen geplant, die zur Verkehrsberuhigung dienen. Zusätzlich wird mit der Realisierung eines von der Fahrbahn abgesetzten Fussweges die Sicherheit für den Langsamverkehr bedeutend verbessert.

Die Erlasse wurden nicht vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Genehmigungsverfügung Teilstrassenplan vom 13. Juni 2016
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst